

§ 6 Beweisaufnahme II: Untersuchungsausschuss und Strafprozess

Bei politischen Skandalen, die auch strafbare Handlungen zum Gegenstand haben, ist es nicht unüblich, dass Untersuchungsausschüsse und Gerichtsprozesse mitunter parallel ablaufen. Nicht selten führt dies zu Problemen. Der Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages zum Mordfall Walter Lübcke stand beispielsweise ab Mitte 2020 vor dem Hindernis, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, das einen Strafprozess gegen den mutmaßlichen Mörder Lübckes verhandelte, keine Akten an den Ausschuss herausgeben wollte.¹ Dabei ist – aufgrund des Diskontinuitätsprinzips – eine möglichst lange Vorbereitungszeit mit den Akten notwendig, um eine effektive Aufklärungsarbeit zu gewährleisten.

Auch die Aufklärung zum NSU-Komplex zeichnete sich dadurch aus, dass nicht nur viele Untersuchungsausschüsse ihre Beweisaufnahme parallel durchführten, sondern dass auch von 2013 bis 2018 ein Strafgerichtsprozess gegen Beate Zschäpe und vier weitere Angeklagte vor dem Oberlandesgericht München stattfand. Die ersten parlamentarischen Untersuchungen im Bund, in Thüringen, Bayern und Sachsen begannen mit ihrer Arbeit schon über ein Jahr bevor der NSU-Prozess startete. Der erste Bundestagsuntersuchungsausschuss und der Prozess überschnitten sich nur für eine sehr kurze Zeit, sodass in der *kombinierten Aufklärungsphase* die Beweisaufnahmen der beiden Foren sich nur teilweise überschnitten. Insgesamt ließ sich aber beobachten, dass vor allem ab 2014 die parallele Beweisaufnahme im Prozess und in den Untersuchungsausschüssen interessante wechselseitig wirkende Dynamiken der Verfahren auslösten.

Vor allem in der Beweisaufnahme schlug sich diese Parallelität von parlamentarischen und gerichtlichen Untersuchungsverfahren nieder.² Während der Sitzungen des zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses war stets ein Vertreter des GBA anwesend, der darauf achten sollte, dass die Abgeordneten keine Fragen stellten, die das laufende Verfahren vor dem OLG-Senat in München behindern könnten. Stellten Ausschussmitglieder eine aus Sicht des GBA problematische Frage an einen Zeugen, so intervenierte dessen Vertreter. Mit der Zeit ließ sich ein stillschweigendes und ritualisiertes Einverständnis über die zulässigen

1 Siehe zu den rechtlichen Hintergründen des Streits, *Glauben*, in: Verfassungsblog vom 10. September 2020.

2 *NSU-Watch*, Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchener Prozess, 2020, S. 117ff.

Fragen im Untersuchungsausschuss beobachten, indem der GBA-Vertreter kaum noch aktiv intervenieren musste. Von der Zuschauertribüne des Bundestags konnte man mitunter sehen, wie der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Clemens Binninger, und der GBA-Vertreter, Andreas Christeleit, sich bei bestimmten Fragenkomplexen zunächst Blicke zuwarfen, woraufhin Binninger den Fragenkomplex nicht mehr weiterverfolgte.

Aus der Sicht des Ausschusses stellte sich zudem die Frage, wie man mit der Aktenbeziehung aus dem Prozess umgehen sollte. Dabei war fraglich, inwieweit sich der Amtshilfeanspruch nach Art. 44 Abs. 3 GG i.V.m. § 18 Abs. 4 S. 1 PUAG auch auf Akten aus einem laufenden Strafermittlungsverfahren, das von der Generalbundesanwaltschaft geführt wird, erstreckt. Der Wissenschaftliche Dienst (WD) erstattete dem Bundestag seine entsprechenden rechtlichen Einschätzungen.³ Der WD unterschied dabei zwischen Prozessakten und Akten, die die Arbeitsweise des GBA selbst betreffen. Bei Prozessakten sei der Herausgabeanspruch im Wege der Amtshilfe an das Gericht selbst zu richten, weil es durch die Eröffnung der Hauptverhandlung zur Sachwalterin der Akten geworden sei.⁴ Voraussetzung der Aktenherausgabe zwischen Judikative und Legislative sei stets, dass der Zweck des jeweils anderen Verfahrens nicht beeinträchtigt werde.⁵ Beziehen sich die Akten auf die Arbeitsweise des GBA, müsse der Herausgabeanspruch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beachtet werden, so der WD. Das heißt, dass nur Akten für bereits abgeschlossene Vorgänge beigezogen werden können.⁶

Prinzipiell ermöglichte das Untersuchungsausschussrecht vor diesem Hintergrund, dass Wissensbestände aus dem Prozessstoff Eingang in das parlamentarische Untersuchungsverfahren finden konnten. In umgekehrter Richtung war es aus Sicht der Nebenklagevertreter:innen wichtig die bereits fertig erstellten Untersuchungsausschussberichte zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme zu machen, weil sie somit erreichen konnten, dass Gegenstände der Aufklärung, die im Prozess aus Sicht des Senats und des GBAs nicht verhandelt werden sollten, dennoch berücksichtigt werden mussten. Hieraus ergab sich durch die Parallelität von Untersuchungsausschüssen und einem großen Gerichtsverfahren eine einzigartige Synergie von rechtsstaatlicher Aufklärung.

3 WD 3 – 3000 – 330/12.

4 WD 3 – 3000 – 330/12., S. 4.

5 WD 3 – 3000 – 330/12., S. 8.

6 WD 3 – 3000 – 330/12., S. 4.

I. Wissensproduktionen im Strafprozess und in den Ausschüssen

Grundsätzlich könnte man davon ausgehen, dass die Funktionen der Untersuchungsausschüsse und des Gerichtes klar abzugrenzen sind: In den Parlamenten soll die politische Verantwortlichkeit bezüglich der Frage erforscht werden, warum die zuständigen Politiker:innen, Sicherheitsbehörden und Geheimdienste die Mordserie nicht verhindert haben, während sich der NSU-Prozess mit der Schuldfrage der Angeklagten beschäftigt. Doch in der Praxis kann man diese Trennlinie nicht scharf ziehen und es waren die Akteure in den beiden rechtsstaatlichen Foren, die unterschiedliche Strategien in Bezug auf die Frage verfolgt haben, wie die Rolle der staatlichen Behörden aufzuarbeiten ist. In diesem Zuge kam es dazu, dass die beiden Foren unterschiedliche Wissensbestände und Narrative zum NSU-Komplex entwickelten. Speziell der NSU-Prozess war von »Deutungskämpfen«⁷ zwischen dem Gerichtssenat, der Bundesanwaltschaft, der Nebenklage und der Verteidigung geprägt, wobei die letzten beiden Gruppen keinesfalls monolithische Blöcke darstellen, sondern intern gespalten waren.

Dabei kam ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Strafgerichtsprozess und parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Tragen. Während der Untersuchungsausschuss auf Grundlage des Einsetzungsbeschlusses das rechtsstaatliche Verfahren fragend eröffnet, um im Laufe der Beweisaufnahme Feststellungen treffen zu können, die dann in einen Abschlussbericht münden, muss die Bundesanwaltschaft bereits zum Beginn des Prozesses in der Anklageschrift Ermittlungsergebnisse und damit zumindest »gerichtsfeste« Thesen präsentieren. Dabei stand die Bundesanwaltschaft im Falle der Anklage zu den Taten des NSU zusätzlich unter einem Zeitdruck. Am 13. November 2011 erließ der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof (BGH) einen Haftbefehl gegen Beate Zschäpe⁸, nachdem sie sich der Polizei gestellt hatte. Der BGH verwarf ihre Beschwerde gegen den Haftbefehl im Februar 2012 als unbegründet, weil sie dringend tatverdächtig sei.⁹ Jedoch hatten die Haftbeschwerden von André Eminger und Holger Gerlach, die der GBA später auch im NSU-Prozess anklagte, sowie von Matthias Dienelt Erfolg. In Bezug auf André Eminger argumentierte der BGH, dieser sei weder dringend verdächtig, bei der Erstellung des Bekennervideos des NSU mitgewirkt zu haben, noch zum Zeitpunkt der Überlassung seiner Bahncards an das Trio gewusst oder zumindest damit gerechnet zu haben, eine

⁷ Sperling, in: Forum Recht 1/2017, S. 7.

⁸ 3 BGS 6/11.

⁹ BGH StB 1/12 – Beschluss vom 28. Februar 2012.

terroristische Gruppierung zu unterstützen.¹⁰ Insbesondere die Haftentlassung Emingers, der als wichtiger Unterstützer des NSU gilt, wenn nicht gar zum NSU gezählt werden kann,¹¹ signalisierte dem GBA, die Ermittlungen schneller voranzutreiben. Schon zuvor hatte der BGH eine weitere Haftbeschwerde von Beate Zschäpe abgelehnt, aber laut Bericht in der Süddeutschen Zeitung erklärt, »allgemeine ›flächendeckende Abklärungen‹ der Ermittler würden ein ›Zuwarten mit der Anklageerhebung nicht rechtfertigen‹. Für die Aufklärung des ›historischen Geschehens in Gänze‹ sei bei Ermittlungen in Haftsachen keine Zeit.«¹² Hieran wird deutlich, dass die rechtsstaatliche Kontrolle der Haftbeschwerden, der Bundesanwaltschaft Grenzen für eine allumfassende Ermittlung für ihre Anklageschrift setzte. Strafprozesse unterliegen im Hinblick auf Haftanträge einem spezifischen temporal strukturierten Verfahrensregime, das eine gewisse Beschleunigung gebietet, um den Eingriff in die Freiheitsrechte der Angeklagten verhältnismäßig auszugestalten; demgegenüber orientiert sich das temporale Verfahrensregime des Untersuchungsausschusses lediglich am Diskontinuitätsgrundsatz, wobei zum Beginn des Verfahrens noch keine derart weitreichenden Hypothesen wie im Strafprozess (zum Beispiel eine Anklageschrift) erforderlich sind. Dieses temporale Zeitregime beeinflusste, neben den politischen Implikationen, sehr wahrscheinlich die frühe Festlegung der Bundesanwaltschaft auf die »Trio«-These. Diese Gründe dürfen jedoch nicht zu einer Entlastung der Bundesanwaltschaft führen, die durchaus eigene Strategien im NSU-Prozess verfolgt hat: »Die Bundesanwaltschaft ist eine Justizbehörde, aber anders als die Gerichte nicht unabhängig. Wie sie ihre rechtlichen Spielräume ausübt, ist auch eine politische Entscheidung.«¹³ Problematisch ist vor diesem Hintergrund, dass die Bundesanwaltschaft die temporalen Eigenlogiken des Ermittlungsverfahrens nicht reflektierte, sondern zum Beginn der Anklageerhebung behauptete – und bis zuletzt¹⁴

¹⁰ BGH AK 17/12 – Beschluss vom 14. Juni 2012.

¹¹ Bei seiner Befragung vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss trat zum Beispiel der Polizeirat Swen Philipp der Trio-Hypothese der Bundesanwaltschaft entgegen: »Man könnte auch die Definition erweitern und etwa Wohlleben zur terroristischen Vereinigung dazu zählen und vielleicht auch Dienelt und André Eminger vielleicht sogar seine Frau als engsten Kreis bezeichnen, der aktiv gehandelt habe.« Dies zeigt, dass die Zugehörigkeit zum NSU keinesfalls eindeutig zu benennen ist, sondern selbst innerhalb der Sicherheitsbehörden umstritten ist, vgl. Bericht von NSU Watch zur 11. Sitzung des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss vom 25. Februar 2012.

¹² Leyendecker, in: Süddeutsche Zeitung vom 14. Juni 2012.

¹³ von der Behrens, in: Kerth/Kutscha (Hrsg.), *Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis*, 2020, S. 64.

¹⁴ NSU-Watch, Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchener Prozess, 2020, S. 88.

–, dass man in Bezug auf die Mordserie »alles ausermittelt« habe. In ihrer Pressemitteilung zur Anklageerhebung im »NSU«-Verfahren hatte die Bundesanwaltschaft erklärt:

»Nach den umfassenden einjährigen Ermittlungen der Bundesanwaltschaft und des Bundeskriminalamts war der ›Nationalsozialistische Untergrund (NSU)‹ eine aus drei gleichberechtigten Mitgliedern bestehende Gruppierung. Deren wahre Identität und terroristische Zielsetzung war nur einem eng begrenzten Kreis von wenigen Unterstützern und Gehilfen bekannt. Die ›NSU‹-Mitglieder verstanden sich als ein einheitliches Tötungskommando, das seine Mordanschläge aus rassistischen und staatsfeindlichen Motiven arbeitsteilig verübte. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung ortskundiger Dritter an den Anschlägen des ›NSU‹ oder eine organisatorische Verflechtung mit anderen Gruppierungen haben die Ermittlungen nicht ergeben.«¹⁵

Die Bundesanwaltschaft konstruierte den NSU auf diese Weise als eine kleine abgeschottete Zelle, die in kein breiteres Netzwerk eingebunden sei und von deren Taten auch keine staatlichen Behörden Kenntnisse hatten. Entgegen diesem Narrativ hatte sich der NSU in seinem Bekennervideo selbst als »Netzwerk von Kameraden mit dem Grundsatz ›Taten statt Worte«« bezeichnet.¹⁶ Die Trio-These der Bundesanwaltschaft lässt sich nicht nur auf die Verfahrenslogiken eines Strafprozesses zurückführen, sondern ist gleichfalls Ergebnis der jahrelangen Entpolitisierung und Entkontextualisierung von Straftaten aus der extrem rechten Szene durch deutsche Staatsanwaltschaften, wie Isabella Greif und Fiona Schmidt überzeugend rekonstruiert haben.¹⁷ Und würde man die Trio-These alleine auf die unter Zeitdruck erstellte Anklageschrift zurückführen, so ließe sich nicht plausibel erklären, warum der GBA auch während des laufenden Verfahrens beharrlich an dieser festhielt und alle weiteren Erkenntnisse zum Netzwerk des NSU ignorierte. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Prozess trat die Bundesanwaltschaft den Absichten von Teilen der Nebenklage der Betroffenen entgegen, das Umfeld des NSU zu ermitteln, um dadurch die Trio-Hypothese zu erschüttern. Obwohl zum Beginn des Prozesses bereits vier parlamentarische Abschlussberichte vorlagen, waren gerade aus der Sicht der Betroffenen zentrale Fragen ungeklärt. Das Interesse der Betroffenen, Hinterbliebenen und Angehörigen war und ist, auch nach Abschluss des Prozesses, darauf gerichtet, warum und wie der NSU die Opfer auswählte, ob es weitere Hintermänner und -frauen bei den Taten gegeben hat und warum

¹⁵ Zitiert nach: *Der Generalbundesanwalt*, Pressemitteilung 32-2012 vom 8. November 2012.

¹⁶ Eigene Durchsicht des Bekennervideos.

¹⁷ Greif/Schmidt, Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt, 2018, S. 16ff.

die Ermittlungsbehörden jahrelang vorrangig gegen die Betroffenen ermittelt haben. Gerade für diese Fragen hatten die ersten Untersuchungsausschüsse aus Sicht der Betroffenen keine hinreichenden Ergebnisse zustande gebracht, Kritiker:innen warfen sogar einigen der Untersuchungsausschüsse vor, in ihrer Arbeit vollständig gescheitert zu sein,¹⁸ unter anderem weil sie die institutionell-rassistischen Strukturen in den Behörden ausblendet. Die Untersuchungsausschüsse hätten es nicht geschafft, das Aufklärungsinteresse sowohl der Betroffenen als auch der Öffentlichkeit zu befriedigen, weshalb der Prozess aus Sicht der Nebenklage zu einer Arena für die vollständige Untersuchung des NSU-Komplexes avancieren sollte. Um dies zu verstehen muss man sich zusätzlich vergegenwärtigen, dass zum Beginn des Prozesses im Mai 2013 keineswegs klar war, ob es überhaupt zur Einsetzung weiterer NSU-Untersuchungsausschüsse im Bund und in den Ländern kommen würde, dies erfolgte erst verstärkt in der *Konsolidierungsphase* der Aufklärung ab Ende 2014. Der Bundestagsuntersuchungsausschuss stand kurz vor dem Ende, der thüringische Ausschuss hatte nur noch ein Jahr lang Zeit für seinen Bericht und in den anderen Bundesländern wurde auf parteipolitischer Ebene zum Teil heftig über die mögliche Einsetzung von Ausschüssen und die Folgen aus dem NSU-Komplex gestritten, wie zum Beispiel im Bundesland Hessen.

Die Nebenklage und der GBA stützten ihre Strategien auf unterschiedliche Funktionen des Strafprozesses: Juristisch bezog sich der GBA auf das Beschleunigungsgebot, das gerade als Schutz der Angeklagten im Strafprozess fungiert. Deswegen müsse der Prozess sich auf die strafrechtliche Anklage der Beschuldigten konzentrieren und dürfe keine Nebenkriegsschauplätze eröffnen. Dem hielten Vertreter:innen der Nebenklage entgegen, Ziel des Strafprozesses sei auch die Herstellung von Rechtsfrieden im Sinne des Amtsermittlungsgrundatzes aus § 244 Abs. 2 StPO. Dieses Ziel könne aber nur dann tatsächlich umgesetzt werden, sofern die »vielfach bestehenden Zweifel und Unklarheiten im Kontext der mutmaßlichen Taten des NSU so umfassend wie möglich aufgeklärt werden.«¹⁹ Vor diesem Hintergrund dürfe das Beschleunigungsgebot nicht derart extensiv angewendet werden, dass relevante Gegenstände der Sachaufklärung ausgespart bleiben: »Ein kurzer Prozess ist kein guter Prozess, erst recht nicht im NSU-Verfahren,«²⁰ wie der Nebenklageanwalt Mehmet Daimügler und der Rechtswissenschaftler Alexander Pyka in einem rechtspolitischen Beitrag zum Prozess argumentierten. Der Nebenklagevertreter Sebastian Scharmer sagte in

¹⁸ So die Kritik am bayerischen Untersuchungsausschuss, *Mair*, in: AIB 4/2013, S. 12–13.

¹⁹ *Daimügler/Pyka*, in: ZRP 2014, S. 144.

²⁰ *ebd.*, S. 144.

seinem Abschlussplädoyer, »dass in diesem Verfahren, zahlreiche Chancen ungenutzt geblieben sind, aufzuklären, wer wann von den Taten des NSU wusste und sie ggf. durch was gefördert hat.«²¹ Diese auch für die Feststellung einer etwaigen staatshaftungsrechtlichen Schutzpflichtverletzung virulenten Fragen blieben deshalb weitestgehend der Beweisaufnahme der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse vorbehalten.

Die Beweisanträge der Nebenklage zur Klärung der staatlichen Verantwortlichkeit und des NSU-Umfelds wurden von der Bundesanwaltschaft mehrheitlich abgelehnt: »Es gehe darum, dem Beschleunigungsgebot Genüge zu tun. Jede Beweisaufnahme, die nicht hart am Thema bleibe, befördere das Risiko, dass die beiden in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten freigelassen werden«, wie Bundesanwalt Herbert Diemer erklärte.²² Die Bundesanwaltschaft beförderte so ein Narrativ, das die strafrechtliche Schuldfrage auf die wenigen fünf angeklagten Personen im NSU-Prozess reduzierte. »Dieses Verhalten der BAW hat zur Folge«, so Isabella Greif und Fiona Schmidt,

»dass sie ihren Einfluss auf die Inhalte des Prozesses ausweiten kann. Nicht nur die Kontrolle über Inhalte des Verfahrens, sondern auch des staatlichen Narrativs über den NSU wird damit zumindest im Kontext des NSU-Prozesses erheblich gestärkt und der Zugang zu bestimmten Ermittlungsergebnissen von den Entscheidungen der BAW abhängig gemacht.«²³

Die beiden Autorinnen kommen in ihrer Analyse zur Rolle der Bundesanwaltschaft im NSU-Prozess zu dem überzeugenden Ergebnis, dass sie auf Grundlage der Anklageschrift ein staatliches Narrativ zum NSU-Komplex produziert hat, das alternative Interpretationen exkludierte.²⁴ Dies führte zu dem Ergebnis, dass sich außerhalb des gerichtlichen Forums, sei es durch Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse, antifaschistische oder journalistische Recherchen, das mögliche Unterstützerumfeld des NSU und damit weitere potentielle Täter:innen immer stärker heraustristallierten, diese Wissensbestände im Prozess aber ignoriert oder marginalisiert wurden.²⁵

Diesem Narrativ trat im Prozess ein Teil der Nebenklage offensiv entgegen. »So wie es die offizielle Geschichtsschreibung in Form der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft wissen machen will, wird es nicht

²¹ Scharmer, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror. Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk. Plädoyer im NSU-Prozess, 2018, S. 100.

²² Protokoll von NSU Watch vom 18. Verhandlungstag am 3. Juli 2013.

²³ Greif/Schmidt, Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt, 2018, S. 181.

²⁴ ebd., S. 166ff.

²⁵ ebd., S. 170.

gewesen sein«, schrieb der Nebenklagevertreter Peer Stolle in einem Zwischenfazit ein Jahr nach Beginn des NSU-Prozesses. »Wie es stattdessen gewesen ist, auch darüber gibt es keine kohärente Theorie. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Mitwisser_innen und das Unterstützer, wenn nicht sogar Täterumfeld, größer war als bisher bekannt.«²⁶ Vertreter:innen der Nebenklage versuchten herauszustellen, dass sie die Aufgabe des Prozesses weitreichender als die Bundesanwaltschaft verstanden. Die Nebenklagevertreter:innen Thomas Bliwier, Doris Dierbach und Alexander Kienzle, die die Familie des neunten Todesopfers Halit Yozgat vertraten, erklärten am 15. Juli 2013:

»Entgegen der mehrfach geäußerten Auffassung der Bundesanwaltschaft, bestimmte Fragen seien für die Schuldfrage – und damit für die Überführung der Angeklagten – irrelevant und deshalb zurück zu weisen, dient der Strafprozess gerade nicht – lediglich – der Überführung der Angeklagten. [...] Das Recht der Nebenklage hat nichts mit Rache oder Sühne zu tun, sondern mit der Genugtuung der vollständigen Aufklärung der Tatumstände wozu zwangsläufig auch die Aufklärung der Frage gehört, inwieweit bestimmte Geschehnisse durch Versagen der Ermittlungsbehörden begünstigt oder gar ermöglicht wurden.«²⁷

Während des Prozesses entwickelte sich ein aktiver Teil der Nebenklage (dem circa 24 Anwält:innen angehörten) zu einer zentralen Akteurin des Verfahrens, die versuchte, neue Beweise zur Struktur der rechten Szenen, mögliche Unterstützungshandlungen von V-Leuten für die Mordserie und den Fehlern der Sicherheitsbehörden zu thematisieren. Durch den Ausbau der Nebenklage zum »zentralen Instrument des strafprozessualen Opferschutzes«, ist der/die Nebenkläger:in zu einer aktiven Partei im Strafprozess geworden.²⁸ Die Nebenklage hat dabei das Problem, dass sie sich der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft nur anschließen kann (§ 395 Abs. 1 StPO) und in diesem Rahmen den strafprozessualen Opferschutz absichert. Durch ihre strafprozessualen Verfahrensrechte Fragen zu stellen, Beweisbeschlüsse zu beantragen, Erklärungen abzugeben (§ 397 Abs. 1 S. 3 StPO) sowie Einsicht in Akten nehmen zu können (§ 406e StPO), kann die Nebenklage aber gestaltend in das Verfahren intervenieren und eigene Akzente setzen. Auf Initiative der Nebenklage wurden 33 neue Zeug:innen durch den Gerichtssenat geladen und die Nebenklage stellte 154 Beweisanträge.²⁹ Demgegenüber verzichtete der GBA nach der Fertigstellung der Anklageschrift weitestgehend darauf,

26 Stolle, in: *ak – analyse und kritik*, Nr. 600 vom 16. Dezember 2014.

27 Prozesserklärung der Hamburger Kanzlei Bliwier / Dierbach / Kienzle vom 15.7.2013 – Nebenklage der Familie Yozgat

28 Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, 2010, S. 24.

29 Hansen/Schneider, in: *NSU Watch – Analysen und Recherchen* vom 9. Juli 2018.

neue Beweise und Erkenntnisse in den Prozess einzuführen³⁰ und argumentierte stattdessen – zum Teil vehement – gegen die Beweisanträge der Nebenklage.

Das Institut der Nebenklage, das ohnehin in der rechtswissenschaftlichen Literatur aus einer strafrechtskritischen Perspektive stark umstritten ist³¹, wurde auch im Verlauf des NSU-Prozess problematisiert.³² Kurz vor dem Start des Prozesses veröffentlichte beispielsweise die Strafrechtsverteidigervereinigung Nordrhein-Westfalen eine Pressemitteilung, in der sie die Anzahl der Nebenklagevertreter:innen und deren angebliche Schwerpunktsetzung im Verfahren scharf kritisierte.³³ Die Strafverteidigervereinigung beteiligte sich an einer Diskreditierung der Nebenklage, lange bevor überhaupt klar war, welche konkreten Strategien die Anwält:innen im Prozess verfolgen würden. Dies verkannte nicht nur die spezifische Rolle der Nebenklage im NSU-Prozess, sondern auch die politischen Dimensionen des Verfahrens. Durch den Beitritt zur Anklageschrift unterstützte die Nebenklage zwar den staatlichen Strafanspruch, jedoch verfolgte ein großer Teil der Nebenklage im konkreten Prozessgeschehen eine antagonistische Position zur Bundesanwaltschaft³⁴ und den anderen staatlichen Behörden, indem sie vor allem versuchte, die Rolle

³⁰ ebd.

³¹ Barton, in: StraFo 5/2011, S. 161–168; kritisch gegenüber der Kritik: Özata, in: HRR-Strafrecht, 4/2017, S. 197–201.

³² Auf der Tagung »Praxen der Rechtskritik« (7. bis 9. April 2016 in Berlin), veranstaltet u.a. von der Zeitschrift Kritische Justiz, wurde im Rahmen einer Podiumsdiskussion die Beteiligung von linken Jurist:innen in der Nebenklage kritisiert.

³³ Aus der Pressemitteilung: »Wir beobachten, dass den durch jeweils zwei bis drei Verteidigern verteidigten Angeklagten mit unterschiedlichen und z.T. gegensätzlichen Interessen und Strategien angesichts von zehn Mordvorwürfen neben der Anklagebehörde eine Phalanx von etwa 70 Nebenklagevertretern, die zahllose Angehörige der neun getöteten Menschen vertreten, gegenüber sitzt. [...] Die Strafverteidigervereinigungen lehnen eine Teilhabe von Nebenklägern und ihren Vertretern am Strafverfahren mit allen Rechten, wie sie auch Verteidiger haben, ab, da dies die Rechte von Verteidigung tangiert und in Extremfällen, zu denen dieses Hauptverfahren gehören mag, marginalisieren kann. Das deutsche Strafverfahren folgt der Offizialmaxime und ist nicht Parteiprozess wie der angloamerikanische. Ein Verfahren, in dem dem von bis zu maximal zulässigen drei Verteidigern verteidigten Angeklagten neben den Anklagevertretern etwa 70 Nebenklagevertreter gegenüber sitzen, begründet bereits auf den ersten Blick die Sorge eines Verstosses gegen die Gebote des fair trial.«, siehe: Strafverteidigervereinigung NRW, Opferfokussierung gefährdet Wahrheitsfindung, Presseerklärung vom 07. Mai 2013.

³⁴ Insofern unterschiedete sich der NSU-Prozess zum Beispiel von den Frankfurter Auschwitz-Prozessen, in denen die Nebenklage und die

der Staatsapparate im NSU-Komplex aufzuklären. Dies erläuterte auch die Nebenklageanwältin Doris Dierbach, die gleichzeitig als Strafverteidigerin arbeitet, in einem Beitrag:

»Die Aufklärung von Umständen, die Versäumnisse der Behörden betreffen, die rechtsstaatliche Defizite von staatlichen Einrichtungen wie den Verfassungsschutzämtern der Länder und des Bundes offenlegen, die einmal mehr sich mit dem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten überaus problematischen Umgang mit V-Leuten im Allgemeinen und denen im rechtsextremistischen Milieu im Besonderen und ihrer Finanzierung durch staatliche Behörden beschäftigen, steht m.E. in absolut keinem Widerspruch zu denjenigen Standpunkten, die wir als Strafverteidiger vertreten. Ihnen kommen eine absolute Relevanz und ein absoluter Wert zu, unabhängig von unserer Position im Strafprozess. Es ist m.E. wichtig, diese Fragen in der öffentlichen Hauptverhandlung eines Strafprozesses zu erörtern, weil dieser auch die Öffentlichkeit deutlich besser erreicht, als es bei Untersuchungsausschüssen der Fall ist, deren Tätigkeit für große Teile der Öffentlichkeit weder in ihrer Bedeutung noch in ihrem Inhalt verständlich ist.«³⁵

Die Nebenklagevertreter:innen wiesen vor diesem Hintergrund die Position der Bundesanwaltschaft zurück, die Untersuchungsausschüsse hätten das Aufklärungsmonopol zur Aufarbeitung der Rolle der staatlichen Behörden. Denn im Gegensatz zum NSU-Prozess hatten die Betroffenen in den Untersuchungsausschüssen keine Vertretung und konnten dort nicht auf das Verfahren einwirken. Tatsächlich können die Betroffenen in den Ausschüssen nur als Zeug:innen geladen werden, haben aber keine eigenen Verfahrensrechte, wie zum Beispiel ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht. Die Nebenklagevertreterin Antonia von der Behrens weist aber auf die Wechselwirkungen zwischen der parlamentarischen und der strafprozessualen Arena hin, um dem Narrativ der Bundesanwaltschaft eine andere Interpretation der Geschehnisse entgegenzusetzen:

»Unsere Vorstellung vom Netzwerk hat sich ganz stark durch die Arbeit der beiden Untersuchungsausschüsse gespeist und wir haben das wiederum ins Verfahren getragen. Und ich glaube, dass wir dadurch immerhin erreicht haben, dass nochmal ein ganz anderer Kreis von Medien, die die Prozessberichterstattung gemacht haben, das als Thema aufgegriffen haben und dadurch auch die Netzwerkvorstellung weiter verbreitet wurde.«³⁶

Staatsanwaltschaft zum Teil kooperativ miteinander vorgegangen sind, siehe Ritz, in: *Kritische Justiz* 2007, S. 51–72.

³⁵ Dierbach, in: *Freispruch* Nummer 9, Oktober 2016, S. 13.

³⁶ Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017.

Dies war besonders in der *Konsolidierungsphase* der Aufklärungsarbeit ab 2014 wichtig, weil die Arbeit der Untersuchungsausschüsse nicht mehr so stark in den Medien wahrgenommen wurde und stattdessen allenfalls der NSU-Prozess im Fokus der Öffentlichkeit stand.

Nicht nur die Bundesanwaltschaft versuchte der Strategie der Nebenklage entgegen zu treten, sondern zuweilen auch der Gerichtssenat. Antonia von der Behrens erklärte im Gespräch, dass der Senat der Nebenklage androhte, den Komplex über das Nagelbombeattentat auf die Kölner Keupstraße vom Hauptverfahren abzutrennen. Dies hätte rund zwanzig Vertreter:innen der Nebenklage aus dem Prozess ausgeschlossen.

»Diese Androhung hat gewirkt. Das hatte den Sinn Lufthoheit zu gewinnen und klarzumachen, wer das Verfahren in der Hand hat. Das hat dazu geführt, dass viele, die sich aktiv einbringen wollten, danach kaum noch agiert haben: Geblieben sind vielleicht zwanzig, fünfundzwanzig von über sechzig Nebenklagevertreter:innen, die regelmäßig im Prozess aktiv sind.«³⁷

Für die Nebenklage hatten die zum Teil parallel verlaufenden parlamentarischen Untersuchungsverfahren demnach eine noch wichtigere Bedeutung. Gelang es ihnen nicht, interessante Akten aus den Sicherheitsbehörden in den Prozess beizuziehen zu lassen, weil der Gerichtssenat dies ablehnte, konnten sie das Beweisthema dennoch aufgreifen, wenn zugleich die Untersuchungsausschüsse die relevanten Themen diskutierten.

Die Bundesanwaltschaft hielt bis zu ihrem Plädoyer an der Trio-Theorie fest:

»Die Beweisaufnahme ist nach 375. Hauptverhandlungstagen, nach 4 Jahren und mehreren Monaten zum Abschluss gekommen. Eine Beweisaufnahme, die das politische und mediale Interesse nicht immer befriedigen konnte, weil die Strafprozessordnung dem Grenzen setzte. Rechtsstaatliche Grenzen, die verlangen, das Wesentliche vom strafprozessual Unwesentlichen zu trennen. So ist es schlicht und einfach falsch, wenn kolportiert wird, der Prozess habe die Aufgabe nur teilweise erfüllt, denn mögliche Fehler staatlicher Behörden und Unterstützerkreise – welcher Art auch immer – seien nicht durchleuchtet worden. Mögliche Fehler staatlicher Behörden aufzuklären, ist eine Aufgabe politischer Gremien. Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verstrickung von Angehörigen staatlicher Stellen sind nicht aufgetreten.«³⁸

37 Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017

38 Plädoyer von Bundesanwalt Herbert Diemer vom 25. Juli 2017, zitiert nach der Dokumentation der Nebenklage im NSU-Prozess: <https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2017/07/26/25-07-2017-protokoll/>.

Die Bundesanwaltschaft benutzte an dieser Stelle ein tautologisches Argument. Denn sie argumentierte, dass die Rolle der staatlichen Behörden kein Gegenstand des Prozesses gewesen sei, man aber zugleich keine Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit staatlicher Akteure identifiziert habe. Eine entsprechende Ermittlung fand gerade nicht statt, weil sich die Bundesanwaltschaft frühzeitig auf ein bestimmtes Narrativ festlegte.

Der zweite Bundestagsuntersuchungsausschuss versuchte auch – im Gegensatz zum GBA – neben den Behörden das etwaige Umfeld des NSU zum Gegenstand zu machen, indem beispielsweise von Expert:innen aus der Zivilgesellschaft und Wissenschaft externe Gutachten über die extrem rechte Szene in den ausgewählten Tatortstädten Köln, Dortmund, Kassel und Heilbronn erstellt wurden, die Eingang in den Abschlussbericht fanden.³⁹ Auf diese Weise übernahm der Untersuchungsausschuss das Wissen, das zivilgesellschaftliche Akteure jahrelang erarbeitet hatten und verlieh diesem Anerkennung im rechtsstaatlichen Verfahren. Der Untersuchungsausschussvorsitzende Clemens Binninger hegte auf Grundlage der Beweisaufnahme im Parlament öffentliche Zweifel über das Anklagenarrativ der Bundesanwaltschaft:

»Meine Sorge ist, dass man sich sehr früh auf eine Hypothese festgelegt hat – nämlich dass das drei Leute waren. Wenn man sich davon nicht mehr abbringen lässt, ist man nicht mehr offen für andere Spuren.«⁴⁰

Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen und rechtsstaatlichen Logiken – auf Seiten des Strafprozesses die rasche Erhebung der Anklageschrift und die Perpetuierung eines kontrafaktischen Narrativs, auf Seiten des Untersuchungsausschusses die vergleichsweise offenere Beweisaufnahme, die in einem fragenstellenden, gerade nicht abschließenden, Ergebnis kulminierte – trugen dazu bei, dass die beiden rechtsstaatlichen Arenen unterschiedliche Narrative produzierten und somit die Widersprüche der rechtsstaatlichen Untersuchung offensichtlich wurden.

In dieser Hinsicht setzte das 3.025 Seiten umfassende Urteil des OLG München vom April 2020, also in der *Historisierungsphase* der Aufklärung, einen vorläufigen Schlusspunkt. Der Senat folgte in großen Teilen dem Narrativ der Bundesanwaltschaft und ging in seinem Urteil mit keinem einzigen Wort auf die Rolle des Verfassungsschutzes ein.⁴¹ »Es ist dem OLG in mehrfacher Hinsicht nicht gelungen, Entscheidendes zu erkennen und zu benennen.«⁴² Den Angeklagten André Eminger, der als einer der wichtigsten Unterstützer des NSU-Trios gelten kann, wes-

³⁹ BT-Drs. 18/12950, S. 1046ff.

⁴⁰ von Bebenburg/Steinhagen, in: Frankfurter Rundschau vom 5. September 2016.

⁴¹ Ramm, in: Spiegel Online vom 29. April 2020.

⁴² Thurn, in: Kritische Justiz 2020, S. 333.

halb die Bundesanwaltschaft in Bezug auf seine Taten zwölf Jahre Freiheitsstrafe forderte, verurteilte der Senat vergleichsweise milde zu zwei Jahren und sechs Monaten.⁴³ Eminger kam umgehend auf freien Fuß und auf der Tribüne des OLG München quittierten anwesende Unterstützer:innen aus der Neonazi-Szene diesen Umstand mit Applaus. 19 Anwält:innen aus der NSU-Nebenklage kritisierten das Urteil in einer Stellungnahme:

»Das Urteil gibt noch nicht einmal das ansatzweise wieder, was durch die Beweisaufnahme ans Licht gebracht wurde. Es hat die Ergebnisse der fünfjährigen Beweisaufnahme bis zur Unkenntlichkeit verkürzt oder dreist verschwiegen. Immer wiederkehrende Textbausteine, die über Seiten gehen, erzeugen künstliche Länge. Mit diesem durchsichtigen Trick will der Senat des Oberlandesgerichts den Eindruck erwecken, er habe sich ausführlich mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme auseinandergesetzt. Dieses Vorgehen wäre nur lächerlich, wenn es sich nicht um den NSU und seine fürchterlichen Taten, die gravierendste rechtsterroristische Mord- und Anschlagsserie der letzten Jahrzehnte ginge. Diese Art der Urteilsabfassung spiegelt wider, dass die Richter des Oberlandesgerichts München kein Interesse an einer Aufklärung, noch nicht einmal im Rahmen der Anklage hatten und den Betroffenen mit hässlicher Gleichgültigkeit gegenüber stehen. Es ist ein Mahnmal des Versagens des Rechtsstaats, der die Angehörigen der NSU-Mordopfer über Jahre erst kriminalisierte und nun endgültig im Stich gelassen hat.«⁴⁴

Abseits der journalistischen Fachkreise und zivilgesellschaftlichen Netzwerke, die sich mit der Aufklärung des NSU befassten, führte das Urteil aber zu keiner grundsätzlichen Diskussion über die Folgen aus dem NSU in der politischen Öffentlichkeit. Dies hängt nicht nur mit den gesellschaftlichen Umständen in der *Historisierungsphase* der Aufklärung zusammen, sondern auch mit dem zum damaligen Zeitpunkt weltweit grassierenden Covid-19-Virus, der dafür sorgte, dass zeitweise kaum noch politische Debatten jenseits der Auseinandersetzung mit der sogenannten Corona-Krise geführt wurden. Das Urteil des OLG-München wurde durch den Bundesgerichtshof in zwei Urteilen aus dem Jahr 2021 bestätigt, die Revisionsanträge der Verteidigung Zschäpe und Emmer sowie von der Bundesanwaltschaft hatten damit keinen Erfolg.⁴⁵

43 Ausführlich zur Rolle von Eminger im Urteil des OLG München: *Kaufmann/Rath*, in: Legal Tribune Online vom 27. April 2020.

44 NSU-Nebenklage, Ein Mahnmal des Versagens des Rechtsstaates, Presseerklärung vom 30. April 2020.

45 Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 12. August 2021 – 3 StR 441/20 und vom 15. Dezember 2021 – 3 StR 441/20.

II. Der »Fall Temme« in den rechtsstaatlichen Arenen

Anhand eines Untersuchungsgegenstandes kann aufgezeigt werden, wie dynamisch rechtsstaatliche Untersuchungen verlaufen, wenn parlamentarische Ausschüsse und Gerichtsverfahren parallel zueinander ablaufen und neue Erkenntnisse zum NSU-Komplex in der Öffentlichkeit skandalisiert werden. Am Beispiel der Untersuchungen zum »Fall Temme« werde ich die unterschiedliche Einspeisung von Wissen und Produktion von juridischen Narrativen in die rechtsstaatlichen Verfahren herausarbeiten.

Am 22. Februar 2015 veröffentlichten die Journalisten Stefan Aust, Per Hinrichs und Dirk Laabs in der *Welt am Sonntag* neue Erkenntnisse zu den Vorgängen rund um den Kasseler Mordfall, die sich auf Beweisanträge der Nebenklage von Halit Yozgats Familie im NSU-Prozess stützten.⁴⁶ Die Anwält:innen der Familie hatten eigenständig die Aufnahmen der Telefonüberwachung von Andreas Temme ausgewertet und stießen dabei auf Gesprächsinhalte, die ein neues Licht auf die Frage warfen, ob das LfV Hessen möglicherweise mehr über Temmes Anwesenheit am Tatort wusste als bis dahin bekannt.

»Die Nebenkläger wollen unter anderem beweisen, dass Andreas Temme nicht zufällig am Tatort war, sondern bereits vor dem Mord ›konkrete Kenntnisse von der geplanten Tat, der Tatzeit, dem Tatopfer und den Tätern hatte‹. Und sie wollen anhand abgehörter Telefonate belegen, dass der Hessische Verfassungsschutz davon gewusst hat – und alles tat, die Polizei bei ihren Ermittlungen zu behindern und abzulenken.«⁴⁷

Demnach sagte der Geheimschutzbeauftragte Gerald-Hasso Hess vom LfV Hessen zu Temme am Telefon: »Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren.« Dieses Zitat lässt sich so interpretieren, dass Andreas Temme und auch das LfV Hessen bereits vor der Tat konkrete Hinweise auf die Täter, den Tatort und die Tatzeit erhalten haben. Die Passage wurde in der Auswertung des Telefongesprächs durch die Polizei in ihren Ermittlungsakten nicht aufgeführt. Die Nebenklage musste die Original-Bänder erneut abhören, um auf diese Stelle zu stoßen. Zudem gab der Geheimschutzbeauftragte an Temme den Rat in Gesprächen mit den Ermittlungsbehörden – zu diesem Zeitpunkt wurde er noch als Tatverdächtiger geführt – »so nah wie möglich an der Wahrheit zu bleiben.« An dem Gespräch ist auffällig, dass Andreas Temme die Aussagen des Geheimschutzbeauftragten überwiegend mit der Bemerkung »Mhhh.« kommentiert, über die eigentlichen Vorfälle am Tatort also nicht gesprochen wird. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die beiden davon ausgingen, abgehört zu werden. Der Artikel in der *Welt am Sonntag* erschien drei Tage nach

46 Aust/Hinrichs/Laabs, in: *Welt am Sonntag* vom 22. Februar 2015.

47 ebd.

der ersten öffentlichen Sitzung des hessischen Untersuchungsausschusses und schloss mit den Worten: »Es gibt einiges aufzuklären für den hessischen Untersuchungsausschuss.« Bundesanwalt Herbert Diemer warf den Nebenklageanwälten in der Presse vor, eine Medieninszenierung zu betreiben und die Telefonprotokolle »interessengeleitet zu interpretieren«⁴⁸ – ein erneuter Beleg für die antagonistischen Strategien im Münchner NSU-Prozess zwischen GBA und Nebenklage im Ringen um die juridische »Wahrheit«.

Trotz der ablehnenden Haltung des GBA wurden die neuen Erkenntnisse und Fragen, die sich aus dem Beweisantrag der Nebenklage und dem Artikel ergaben, parallel im Untersuchungsausschuss und im NSU-Prozess behandelt. Die Veröffentlichung der Abhörprotokolle kann zwar im Kontext der ersten öffentlichen Sitzungen des hessischen Untersuchungsausschusses betrachtet werden, denn der Kasseler Mordfall erhielt dadurch wieder eine überregionale Wahrnehmbarkeit. Jedoch war die Skandalisierung aus Sicht der Nebenklage hinderlich, weil sich der Untersuchungsausschuss sehr schnell des Themas annahm und die Anwält:innen diesen Vorgang im Prozess bearbeiten wollten. Nur einen Tag nach der Veröffentlichung des Artikels fand die zweite öffentliche Sitzung des hessischen NSU-Ausschusses statt.⁴⁹ Der Ausschuss befand sich zu diesem Zeitpunkt noch bei der Anhörung von Sachverständigen, sodass die Abgeordneten die Inhalte des Artikels nicht sofort in der Sitzung aufgriffen. Normalerweise absorbiert die politische Arena öffentliche Diskurse und reagiert schnell auf Skandalisierungen durch die Medien. Dass der Ausschuss die Berichterstattung in seiner Beweisaufnahme aber zunächst ignorierte, unterstreicht die Konstruktion des rechtsstaatlichen Verfahrens als eine vom genuin politischen Raum zu unterscheidende Arena:

»In der Zeitdimension muß dem Verfahren Zeit gelassen werden, eigene Prozesse der Informationsverarbeitung einschalten zu können; es muß also Input und Output zeitlich trennen können. Systemautonomie wäre unmöglich, wenn auf jede Umweltursache sogleich eine Wirkung des Systems in der Umwelt folgen müßte.«⁵⁰

Außerhalb des rechtsstaatlichen Verfahrens nehmen die Abgeordneten ihre politischen Rollen ein und können auf mediale Berichterstattungen mit eigenen Strategien umgehend reagieren, im Raum der Untersuchung sind sie aber zunächst einem eigenlogischen Verfahrensregime unterworfen, das zugleich die Rezeption von Skandalen mit zeitlicher Verzögerung

48 *Merkur*, NSU-Prozess: Streit um Yozgat-Mord eskaliert, vom 25. Februar 2015.

49 Bericht von NSU Watch Hessen zur 2. Öffentlichen Sitzung des hessischen NSU-Untersuchungsausschuss am 23. Februar 2015.

50 Lubmann, Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 70.

behandelt. Im Gegensatz zum Ausschuss wurde der Artikel in der politischen Arena umgehend kontrovers diskutiert. Die öffentliche Kritik richtete sich gegen den hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier (CDU), der zur Tatzeit im April 2006 hessischer Innenminister war. Der Ministerpräsident sah sich wegen des Vorwurfs, er habe in seiner damaligen Funktion den Verfassungsschutz gedeckt, dazu genötigt, Stellung vor der Landtagspresse zu beziehen. Er trat nervös auf, wies aber jeden Schuldvorwurf von sich.⁵¹ Zugleich veröffentlichten die Fraktionsvorsitzenden der schwarz-grünen Regierungsparteien eine gemeinsame Pressemitteilung, in der sie sich dafür aussprachen, die Telefonprotokolle, aus denen der Artikel zitiert hatte, schnell im Untersuchungsausschuss vorzuziehen.⁵² Hinter dem Ruf nach parlamentarischer Aufklärung dürfte das Interesse der Regierungsfraktionen gestanden haben, eine Krise der Landesregierung durch eine zügige Abarbeitung des Themas zu vermeiden. Tatsächlich reagierte der Untersuchungsausschuss entsprechend und warf seinen eigentlichen Ablaufplan der Untersuchung um. Ein Teil der Autonomie des Untersuchungsverfahrens ging zu Lasten der öffentlichen Diskussionen verloren.

Als am 11. Mai 2015 die erste öffentliche Zeugenvernehmung im hessischen Untersuchungsausschuss stattfand, waren Andreas Temme, der LfV-Geheimschutzbeauftragte Hess und die Polizistin geladen, die die Telefonüberwachung ursprünglich protokolliert hatte. An diesem Tag war die Pressebank bis auf den letzten Platz gefüllt, auch überregionale Medien waren vertreten, schließlich hatten die Telefonprotokolle eine nicht unbedeutliche politische Krise ausgelöst, in deren Rahmen der Ministerpräsident in die öffentliche Kritik geraten war. Die Untersuchungsausschusssitzung fand zur Zeit der *Konsolidierungsphase* der Aufklärung statt und war in dieser Phase eine der wenigen Anlässe, zu denen eine überregionale Presse den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses aus einem der Bundesländer thematisierte. Der Beweisantrag für die Zeugenvernehmung war auf den 9. Mai 2006 eingegrenzt, jenem Tag an dem Temme und Hess telefonierten und Mitarbeiter:innen der Polizei ein Protokoll des Gesprächs anfertigten – Temme und Hess sollten in der Folge noch weitere Male vom Untersuchungsausschuss befragt werden. Die starre zeitliche Eingrenzung des Beweisantrags deutet darauf hin, dass die Ladung der Zeug:innen offenbar dem Ziel dienen sollte, die skandalisierten Vorgänge rasch abzuarbeiten. Eine von der medialen Rezeption unbeeinflusste Untersuchung wäre an dieser Stelle vermutlich einer anderen Rahmung der Befragung gefolgt.

51 von Bebenburg, in: Frankfurter Rundschau vom 24. Februar 2015.

52 Boddenberg/Wagner, »CDU und Grüne wollen sofortige Aufklärung«. Gemeinsame Pressemitteilung von CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 24. Februar 2015.

Die Zeugenvernehmung führte zwar nicht zu neuen Erkenntnissen bezüglich der öffentlichen Vorwürfe gegenüber dem Verfassungsschutz und dem Ministerpräsidenten. Dennoch zeigte die Befragung eindrücklich, wie der Staat Wissen generiert und vor welche Probleme dies rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren stellt. Die geladene Polizistin erklärte grundsätzlich, wie seinerzeit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) durch die Polizei aufgenommen und verwertet wurden.⁵³ Bei TKÜ-Maßnahmen konnte die Protokollantin bis zu fünf Leitungen gleichzeitig auf einer digitalen Maske abhören und beobachten, welche Verbindungen aufgenommen werden und was dort gesprochen wird. Als Protokollantin meinte die Zeugin, müsse man zunächst versuchen, die Sprechweise des Abzuhörenden zu verstehen. Deswegen hört man als erstes mehrere Gespräche an, um verschiedene Tonlagen herauszuhören. Diese Vorgehensweise war für den Untersuchungsausschuss gerade deswegen interessant, weil es bei Hess' Bemerkung (»Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren«) um die Einschätzung ging, ob sie einen ernsthaften Hintergrund hatte oder ob er sie als ironischen Einstieg in das Gespräch nutzte. Die Wahrnehmung der Protokollantin ist zentral für die spätere Aktenführung der Polizei, weil sie nur das aufschreibt, was sie selbst als interessant und wichtig erachtet, wodurch sie für die Einspeisung von Kenntnissen in das staatliche Wissen eine wichtige Filterfunktion ausübt. Passagen, die aus ihrer Sicht belanglos erscheinen, kommen nicht in das Auswertungsprotokoll der TKÜ-Maßnahme. Die Beamtin sagte, sie habe entschieden, was sie inhaltlich für relevant befand – und deswegen sei in dem offiziellen Protokoll, das den Akten des Untersuchungsausschusses und des Gerichts beigelegt wurde, die Bemerkung von Hess nicht zu finden gewesen. Dass die Einschätzung dieses Satzes von sehr subjektiven Eindrücken abhängt, demonstrierte der leitende Kriminaldirektor des Polizeipräsidiums Nordhessen bei seiner Befragung ein halbes Jahr später, in dessen Rahmen er sagte, dass er im Gegensatz zur Protokollantin die Bemerkung von Hess durchaus für außergewöhnlich erachtete.⁵⁴ Für den Aufklärungsprozess ist dieser subjektive Faktor ein Problem: Denn »was gesagt ist, wird erst dann justizierbar, wenn es in den Akten steht,«⁵⁵ wie Cornelia Vismann betont. Die Polizistin sagte, sie habe die Bemerkung als scherhaft und nicht als ernsthaften Hinweis verstanden. Die eigentliche inhaltliche Bewertung der abgehörten Gespräche über-

⁵³ Die nachfolgenden Darstellungen basieren auf der eigenen Beobachtung der 8. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen vom 11. Mai 2015.

⁵⁴ Eigene Beobachtung der 14. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen am 23. November 2015.

⁵⁵ Vismann, Medien der Rechtsprechung, 2011, S. 125.

nehmen innerhalb der Polizeibehörden andere Personen. Sie schob deswegen bei ihrer Befragung im Ausschuss auch die Verantwortung von sich und wollte keine eigenen Bewertungen hinsichtlich des Gesprächs mehr vornehmen. An der TKÜ-Maßnahme als Beweisstück wird deutlich, dass der reine schriftliche Aktenbeweis vor einem rechtsstaatlichen Verfahren prekär ist, wenn eine andere Form der Medialität hinzutritt – hier das gesprochene Wort eines Telefongesprächs. Es geht dann nicht mehr nur um den schriftlichen Nachweis und die Rekonstruktion von Vorgängen, sondern auch um den Versuch, innerhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens den subjektiven Eindruck von einem Telefongespräch als Beweisstück zu verobjektivieren.

Da die Abgeordneten des Ausschusses selbst Bewertungen darüber vornehmen müssen, wie sie das Gespräch einschätzen, wurde zu diesem Zweck im Ausschussraum, unter Anwesenheit der Öffentlichkeit, das insgesamt 34 Minuten lange Telefonat komplett über Saallautsprecher abgespielt. Im Anschluss an die Polizistin befragte der Ausschuss den Geheimschutzbeauftragten Hess. Er demonstrierte seine deutliche ablehnende Haltung gegenüber seiner Befragung.⁵⁶ Nach eigener Aussage habe er kaum Erinnerungen an die damaligen Vorgänge. Wenn die Abgeordneten genauer nachfragten, gab er nur kurze, stakkatoartige Bemerkungen ab und verneinte weitere Kenntnisse. Er bemühte sich bei seiner Befragung nicht aktiv darum, Hilfe bei der Aufklärung zu leisten und behauptete sogar nicht zu wissen, um welches Telefongespräch es sich überhaupt handeln sollte, obwohl in den Wochen zuvor viele Medien darüber berichtet hatten, was die Glaubwürdigkeit dieser Aussage in Abrede stellt. Der Ausschuss ließ deshalb erneut das gesamte Gespräch abspielen. Den fraglichen Satz, über dessen Bedeutung so stark gestritten wurde, verstand Hess selbst als »ironische Einleitung« zur Auflockerung. Einige Ausschussmitglieder führten während der Sitzung suggestive Befragungen durch, indem dem Zeugen Interpretationen vorgegeben wurden, die eine Kenntnis des Landesamtes ausschließen. Der Geheimschutzbeauftragte Hess nutzte diese Steilvorlagen. Die Ausschussmitglieder verzichteten nach einiger Zeit auf weitere kritische Nachfragen. Der CDU-Obmann Holger Bellino befand, die Gesprächseröffnung von Hess sei ein »vollkommen verunglückter Eisbrecher« gewesen, der Vorwurf, dass der Verfassungsschutz im Vorhinein von der Tat Kenntnisse hatte, sei aber durch die Sitzung ausgeräumt worden.⁵⁷ Eine solche Einschätzung bereits nach der ersten öffentlichen Zeugenvernehmung des Ausschusses in Bezug auf eine zentrale Frage der Untersuchung zu tätigen, konterkarierte die eigentliche Zwecksetzung des Ausschusses. Aus Sicht

⁵⁶ Bericht von NSU Watch Hessen zur 8. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen am 11. Mai 2015.

⁵⁷ Kern, in: Frankfurter Neue Presse vom 12. Mai 2015.

des hessischen Untersuchungsausschusses war dieser Sachverhalt damit abgeschlossen, in der Presse verstummte die Kritik an der Landesregierung zunächst.

Der Bericht aus der Welt am Sonntag basierte ursprünglich auf einem Beweisantrag der Nebenklage der Familie Yozgat im Münchener NSU-Prozess. Sie brachten die entsprechenden Anträge kurz nach dem Bericht am 26. Februar 2015, dem 188. Verhandlungstag, ein. Der Nebenklageanwalt Alexander Kienzle begründete die Anträge im Prozess wie folgt:

»Aus der Beweiserhebung wird sich die enge Zusammenarbeit des LfV Hessen mit dem unter Mordverdacht stehenden Mitarbeiter Andreas Temme ergeben, die ausschließlich dem Ziel diente, die polizeilichen Ermittlungen hinsichtlich des Gesamtsachverhalts zu behindern und inhaltlich zu steuern. Ergebnis dieser Steuerung war u.a. die dienstliche Erklärung Temmes, die sich inhaltlich mit seinen Angaben in den polizeilichen Vernehmungen deckt. Diese ist offenkundig in Kooperation mit verschiedenen Gesprächspartnern aus dem LfV zustande gekommen und damit nicht die originäre Erinnerungsleistung des Beschuldigten Temme. Zudem wird sich ergeben, dass es mindestens zwei mögliche Versionen einer Erklärung Temmes gab, über die im LfV diskutiert wurde. Dieses Verhalten seitens des LfV ist nur vor dem Hintergrund erklärbar, dass Temme dienstlich am Tatort des Mordes war und es deshalb ein eigenes Interesse des LfV daran gab, die Ermittlungen der Polizei in eine andere Zielrichtung zu steuern.«⁵⁸

Neben dem Telefonat zwischen Hess und Temme beantragte die Nebenklage noch die Abhörprotokolle von Gesprächen mit anderen Beamten des LfV Hessen in den Prozess beizuziehen. Am 17. Juni 2015, dem 211. Verhandlungstag, wurden Zeug:innen aus dem LfV Hessen zu diesem Sachverhalt geladen.⁵⁹ Dabei handelte es sich aber um andere Zeug:innen als im Untersuchungsausschuss in Hessen. Und obwohl sich der Prozess und der Untersuchungsausschuss zeitgleich mit dieser Thematik befassten, konnten beide Institutionen am Ende keine eindeutige Bewertung abgeben, wie das Telefonat im Gesamtkontext des NSU-Komplexes einzuordnen war. Für die Nebenklage bestand das Problem, dass der hessische Untersuchungsausschuss durch die vorgezogene Behandlung des Vorgangs, bereits eine Deutung etablieren konnte, die der Entdeckung die nötige öffentliche Brisanz nahm. Der ständige Beobachter des NSU-Prozesses, Friedrich Burschel, konstatierte, dass die »Abkapselung der Verhandlung« gegenüber der journalistischen und zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit von Außen problematisch sei: Es finde »keine direkte Bezugnahme der Richter_innen etwa zu medialen Enthüllun-

58 Bericht von NSU Watch zum 188. Verhandlungstag.

59 Bericht von NSU Watch zum 211. Verhandlungstag.

gen und aktuellen Fernsehbeiträgen statt, auch wenn diese unmittelbar Auswirkungen auf den je verhandelten Gegenstand haben.«⁶⁰ Niklas Luhmann zufolge ist gerade diese Abkapselung von der Berichterstattung durchaus ein kennzeichnendes Element von Gerichtsverfahren.⁶¹ Zumindest in Bezug auf die Behandlung der Vorgänge, die im Welt-Artikel über die abgehörten Telefonate beschrieben wurden, *lässt sich* die Beobachtung von der »Abkapselung des Verfahrens« nicht vollständig durchhalten. Obwohl der »Fall Andreas Temme« schon zuvor im Prozess verhandelt wurde, gab der Senat den Beweisanträgen der Nebenklage statt. Grundsätzlich ist Burschel aber zuzustimmen, dass die mediale Resonanz im Prozess eine andere ist als in den Untersuchungsausschüssen. Denn die Ausschüsse legitimieren ihre Aufklärung politisch durch die ständige Bezugnahme auf die Öffentlichkeit. Wenn sich dementsprechend in der Öffentlichkeit Vorgänge abzeichnen, die das Potenzial haben das Untersuchungsverfahren zu delegitimieren, zum Beispiel weil eine Enthüllung die Narration eines Ausschusses widerlegt oder weil eine Nichtbefassung mit einer neuen Erkenntnis das Untersuchungsverfahren als unabgeschlossen kennzeichnen würde, dann muss der Untersuchungsausschuss entsprechend reagieren und die neuen Erkenntnisse in das Verfahren einführen, um sich nicht seiner öffentlichen Legitimation zu beraubten.

Die Aufarbeitung des »Fall Andreas Temme« im Prozess und den Ausschüssen zeigt zusammenfassend, wie die prozessualen Eigenlogiken der rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren in der Lage sind, voneinander divergierende Narrationen zu produzieren, aber in ihren verselbstständigten Dynamiken aufeinander verwiesen sind. Erst die Strategie der Nebenklage, auf Basis der Akten den Fall Temme wieder zum Untersuchungsgegenstand im Prozess werden zu lassen, führte zu einer öffentlichen Debatte, die sogleich Druck auf den Untersuchungsausschuss aufbaute, das Thema aufzugreifen. Auf diese Weise wurde aber die Strategie der Nebenklage im Prozess in ihrer Effektivität wiederum begrenzt.

Das rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren lässt sich als eine Arena verstehen, in der sich gleichzeitig mehrere Verfahren überlappen und die an bestimmten neuralgischen Punkten dynamische und nicht planbare Prozesse der Aufklärung anstoßen. Dies wird nicht nur anhand der Parallelität der Untersuchungsausschüsse und des Strafprozesses im Umgang mit Aktenauswertungen deutlich, sondern zeigte sich bei der Aufklärung des NSU-Komplexes auch anschaulich bei der Vernehmung von Zeug:innen. Das nächste Kapitel wird zeigen, dass die Befragung von Zeug:innen sowohl für die unter Kontrolle stehenden Sicherheitsbehörden als auch für die Foren der Aufklärung einen nicht planbaren Unsicherheitsfaktor darstellen.

60 Burschel, in: *Kritische Justiz* 2014, S. 455.

61 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 127.